Ergänzungs-Tarifvertrag

Zwischen der

Tarifgemeinschaft Christliche Gewerkschaften Zeitarbeit und PSA

Obentrautstraße 57, 10963 Berlin

- -handelnd für Ihre Mitgliedsgewerkschaften
- -nachfolgend CGZP genanntund der

Mittelstandsvereinigung Zeitarbeit e.V.

Friedrichstr. 50, 10117 Berlin-nachfolgend MVZ genannt-

wird auf der Grundlage der zur Zeit bestehenden gesetzlichen Regelung und in teilweiser Abänderung und Ergänzung des bestehenden Manteltarifvertrages vom 30.06.2003 folgender Ergänzungstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Ergänzungstarifvertrages entspricht dem des Manteltarifvertrages vom 30.06.2003 zwischen CGZP und MVZ.

§ 2 Abweichende Regelungen

Abweichend von den Regelungen des Manteltarifvertrages gelten bei der Überlassung von Mitarbeitern in folgende Branchen die dort aufgeführten Zuschläge:

Branche	Überstunden- Zuschlag § 6.1 MTV	Nachtzuschlag § 6.2 MTV	Sonntags- Zuschlag § 6.3 MTV	Feiertags- Zuschlag Einschl. der Feiertage in § 6.5 MTV
Wach- und Sicherheitsgewerbe	10 %	10 %	25 %	25 %
Medizinischer und pflegerischer Bereich	unverändert gem. § 6.1 MTV	15 %	25 %	35 %
Gastronomischer Bereich	10 %	unverändert gem. § 6.2 MTV	entfallen	entfallen
Film- und Fernseh- Produktionen, Theater, Bühne	unverändert gem. § 6.1 MTV	entfallen	25 %	50 %

Werden Arbeitnehmer aus diesen Branchen bis zu 3 Arbeitstage in anderen Branchen eingesetzt, gelten für diese Tage gleichwohl die obenstehenden

Zuschläge. Erfolgt der Einsatz länger als drei Tage in anderen Branchen, so sind vom ersten Tag an die im Manteltarifvertrag vorgesehen Zuschläge zu gewähren.

§ 3 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2004 für alle Mitglieder der Vertragsparteien in Kraft. Die freiwillige Anwendung des Tarifvertrages zu einem früheren Zeitpunkt kann von den Mitgliedern der MVZ nach vorheriger schriftlicher Anzeige gegenüber den Tarifvertragsparteien erfolgen. Er kann mit dreimonatiger Frist, erstmalig zum 31.12.2006, gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen der Tarifvertragsparteien können Ergänzungen jederzeit vorgenommen werden.